

Gleichmacherei auf Kosten unserer Kinder Mit Einheitsbesoldung und Einheitscurriculum zur Einheitslehrkraft?

© Denny - Adobe Stock



Von Dr. Christoph Rabbow

Neben einer einheitlichen Besoldung für alle Lehrkräfte und der einer bereits angekündigten möglichen Fächermischung von Natur- und Gesellschaftswissenschaften in Oberschulen und Realschulen soll nun gleich auch noch das Einheitscurriculum für den Sekundarbereich I, das für alle Schulformen gleichermaßen Gültigkeit hat, kommen. In den Fächern Deutsch, Mathematik

und Kunst werden gerade neue Kerncurricula erarbeitet und was wir da von den beteiligten Fachberaterinnen und Fachberatern zu hören bekommen, sind keine guten Nachrichten. So sollen die neuen Vorgaben für alle Schulformen gleichermaßen verbindlich sein. Ein und dasselbe Curriculum für alle Schülerinnen und Schüler kann doch nicht funktionieren, mag man meinen, aber hier werden tatsächlich nun alle über einen Kamm geschoren. Individualisierung und Differenzierung, sowie Fordern und Fördern geht sicher anders!

Schulen, die auf die allgemeine Hochschulreife vorbereiten, haben einen an-

deren Bildungsauftrag als Schulen, bei denen die Schülerinnen und Schüler nach der 10. Klasse in eine berufliche Ausbildung starten, zumindest bisher und noch! Im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) wird der Bildungsauftrag der verschiedenen Schulformen in den § 9 bis § 20 vollständig definiert. In § 8 NSchG heißt es: Die Abschlüsse der weiterführenden Schulformen im Sekundarbereich I und die Voraussetzungen für den Erwerb dieser Abschlüsse werden durch schulformspezifische Schwerpunkte bestimmt. Warum kommen dann also gemeinsame Kerncurricula für alle Schulformen? Da dreht doch jemand am Schulgesetz.

Förderschulen sind bereits abgewickelt – was kommt als Nächstes?

§ 14 befasst sich übrigens noch mit den Förderschulen, die von der rot-grünen Landesregierung als Erstes abgewickelt worden sind. Wahlfreiheit und Elternwille werden sonst so hoch gehängt und wenn es dann zum Schwur kommt, sucht man Gründe dies nicht einlösen zu müssen.

Stellt sich die Frage, was mit der Konzeption neuer Kerncurricula von Rot-Grün auf dem Weg zur Einheitsschule als Nächstes abgewickelt werden soll. Auf jeden Fall würden stufenbezogene Lehrpläne die einzelnen Schulformen egalisieren. Damit würde sich auch eine unliebsame Debatte über die Schulstruktur und die Transparenz zwischen Schulformen erübrigen, da von einer Struktur im Sinne eines gegliederten Aufbaus nicht mehr die Rede sein kann. Wenn alle nach gleichen Lehrplänen unterrichtet würden, würde sich auch die Lehramtsausbildung nach Schulformen erübrigen. Jeder und jede kann alles unterrichten. Die Verschiebung von Lehrkräften an unterschiedliche Schulen durch Abordnung und Versetzung wäre vorprogrammiert.

Bisher vermittelt das Gymnasium seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht den Erwerb der allgemeinen Studierfähigkeit. Dabei stärkt es selbstständiges Lernen und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten. Entsprechend

ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht das Gymnasium Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung und befähigt sie, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch berufsbezogen fortzusetzen, so der § 11 Abs. 1 NSchG und in Abs. 2 heißt es weiter: Im Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet. Das hat sich bewährt und muss auch so bleiben!

Der Weg zur Einheitsschule führt Bildungsauftrag ins Absurde und gefährdet Wohlstand

Wenn Schulformen mit diversen Bildungsaufträgen in ein und denselben Bildungsplänen subsumiert werden, dann wird der Bildungsauftrag jeder einzelnen Schulform ins Absurde geführt. Er wäre schlichtweg nicht mehr vorhanden. Es gäbe nur noch einen Bildungsauftrag für alle, denn die Schulformen könnten ihren Spezifika und der charakteristischen Schülerschaft nicht mehr gerecht werden und das hieße insbesondere für das Gymnasium, dass die Vermittlung einer breiten und vertieften Allgemeinbildung mit dem Ziel der allgemeinen Studierfähigkeit und dem Abschluss der allgemeinen Hochschulreife verfehlt würde. Dies hätte eine klare Gefährdung unseres Wohlstands zur Folge.

Selbstständiges Lernen und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten als besondere Kennzeichen gymnasialer

Bildung benötigen aber ganz spezifische Bildungspläne, die mit Bildungszielen anderer Schulformen nicht kompatibel sind. Hier eine Kompatibilität herstellen zu wollen, kann nur zwei Gründe haben: Entweder man hat von Wissenserwerb in der Schule und von Bildung im Allgemeinen keine Ahnung oder man bezweckt die Einführung der Einheitslehrkraft über gleiche Curricula. Dann würde man nicht einmal durch die Hintertür gehen, sondern man nähme somit den direkten Einstieg zur Stufenlehrkraft.

Leidtragende einer solchen verantwortungslosen Aktion wären die Schülerinnen und Schüler und zwar alle! Wenn Mittelmaß an allen Schulen Einzug hielte, wären die Leistungsschwächeren mit den gleichen Curricula völlig überfordert und die Leistungsstärkeren unterfordert. Eine Individualisierung würde vorgetäuscht werden, genau wie es beim „Lernen im eigenen Takt“ der Fall wäre. Man kann nicht alles vereinheitlichen, schon gar nicht individuelle Bildung. Es wird auch nicht funktionieren, denn im Realen gilt nicht: „Zweimal drei macht vier – Widdewiddewitt – und drei macht neune. Ich mach' mir die Welt – Widdewidde – wie sie mir gefällt.“

Wer sich eine ideologisch geprägte, pädagogische Traumwelt erschafft, ohne die Bedürfnisse und individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten von Kindern und jungen Menschen dabei zu berücksichtigen, versündigt sich an der nächsten Generation und schafft die Schule in ihrer funktionsfähigsten Form ab!

Kultusministerin schafft Schulfahrten ab

Von Christoph Andrich und
Marta Kuras-Lupp

Dieser Eindruck entsteht jedenfalls, wenn man die aktuellen Aussagen im Schulverwaltungsblatt ernst nimmt. Und das wird man müssen, andernfalls laufen Kolleginnen und Kollegen Gefahr, die Schulfahrt am Ende des Tages komplett selbst zu bezahlen. Schulfahrten sollen nach Vergaberecht organisiert und durchgeführt werden. Das klingt für Sie völlig abwegig? Für uns auch – aber lassen Sie sich mitnehmen bei dem Versuch, die absurde Realität im niedersächsischen Schulfahrtbereich ein wenig näher zu betrachten.

Der nichtamtliche Teil des Schulverwaltungsblattes mutiert neuerdings zum Sammelheftchen für Lehrkräfte: Das Kultusministerium hat eine „kleine Service-Reihe zum Thema Vergabeverfahren im Schulkontext“ gestartet. Teil 1 finden Sie im SVBl. 5/2023, Teil 3 im SVBl. 7/2023. Wie viele Teile noch folgen, ist unbekannt. Wann Sie also allumfassend über die von Ihnen zu beachtenden Vorschriften informiert sind, bleibt offen – abonnieren Sie also unbedingt das Schulverwaltungsblatt, wenn Sie am vergaberechtlichen Puls der Zeit bleiben möchten!

So einfach geht Vergaberecht... nicht!

Schauen wir uns zunächst die Problemstellung nach Auffassung des Kultusministeriums an: Gemäß Nr. 10 des sog. Schulfahrtenerlasses werden die Verträge im Rahmen der Organisation von Schulfahrten von der Schule für das Land Niedersachsen abgeschlossen. Damit sind die Schulen öffentliche Auftraggeber im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und haben grundsätzlich die vergaberechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Die im GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte werden bei Schulfahrten



nicht erreicht. Wir sind aber nicht raus aus dem Vergaberecht. Es gibt ja noch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) des Bundes – diese wiederum findet in Niedersachsen über die Regelungen des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) Anwendung.

Sind Sie noch bei uns?

In § 2 Abs. 1 NTVergG ist geregelt, dass dieses Gesetz ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro netto Anwendung findet. Erst dann ist auch die UVgO nach § 3 Abs. 1 NTVergG zu beachten. In Kombination dieser beiden Vorschriften folgt daraus, dass der Gesetzgeber sich ausdrücklich gegen die Anwendbarkeit der UVgO unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 Euro entschieden hat.

Jetzt sind wir raus aus dem Vergaberecht, denken Sie sich. Falsch.

→ zum NTVergG:



Warum praxisnah, wenn es auch so geht

Dies interessiert offenbar die Niedersächsische Landesregierung nicht. Frei nach dem Motto „je mehr wir regeln können, desto besser“ ist in der Landeshaushaltsordnung (LHO) der § 55 enthalten, welcher zunächst abstrakt die öffentliche Ausschreibung für Vergaben des Landes vorschreibt. Und die zugehörige Verwaltungsvorschrift (VV-LHO) – die

natürlich jeder kennt – konkretisiert dies grundsätzlich auf alle Fälle, in denen die Schwellenwerte aus dem GWB und des NTVergG nicht erreicht werden.

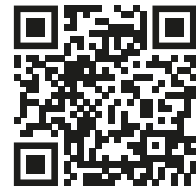
Dies ist äußerst bemerkenswert. Bei einer Verwaltungsvorschrift handelt es sich um eine generelle Anordnung innerhalb einer Verwaltungsorganisation von der übergeordneten Instanz oder dem Vorgesetzten an die nachgeordnete Instanz. Es ist also ein verwaltungsinternes Handeln, welches grundsätzlich ohne Außenwirkung auf die Bürger bleibt und damit auch grundsätzlich keine Rechte und Pflichten für die Bürger begründet – wohl aber für den jeweiligen Adressatenkreis, hier u.a. auch die Lehrkräfte des Landes Niedersachsen.

Das Land Niedersachsen setzt sich also bewusst und selbstständig darüber hinweg, Vergaben unterhalb von 20.000 Euro netto Auftragswert eben nicht nach den (strengen) Vergaberichtlinien durchführen zu müssen. Stattdessen meint das Land, die Beschäftigten des Landes intern dazu verpflichtet zu müssen, diese Vergaberichtlinien dennoch anzuwenden. Dies führt zu der kuriosen Situation, dass im Ergebnis bei Vergaben des Landes erheblich strengere Richtlinien anzuwenden sind als bei Vergaben von Kommunen oder anderen öffentlichen Auftraggebern.

→ zur Landeshaushaltsordnung:



→ zu den Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung:



Service, oder kein Service – das ist hier die Frage

Aus dem Kopfschütteln kommt man aber nicht mehr heraus, wenn man dann die Aussagen von Kultusministerin Hamburg zu dieser Problematik liest: Das Land Niedersachsen habe darauf keinen Einfluss, aber unter Servicegesichtspunkten wolle man für Klarheit und Hilfestellung in der Anwendung sorgen. Das ist schlicht und ergreifend falsch. Die Ministerin (immerhin Vize-Ministerpräsidentin!) könnte sehr wohl – sie will aber offenbar nicht. In dem hier fraglichen Bereich sind weder die EU noch der Bund zuständig: es handelt sich um Landesrecht, und dann sogar „nur“ noch um Binnenrecht der Landesverwaltung. Das Land hat es vollständig in eigener Hand, die VV-LHO auszugestalten und sich an die gesetzlichen Vorgaben des NTVergG zu halten, oder zumindest einzelne Beschaffungsgegenstände (z.B. Schulfahrten) oder sogar ganze Bereiche / Ministerien und nachgeordnete Instanzen von der Geltung der Regelung freizustellen. Man muss es nur wollen.

Es bleibt außerdem die Frage, warum diese Vorgaben, die nicht erst seit gestern bestehen, nicht bereits vorher zur Umsetzung gelangen mussten? Nirgendwo findet sich bislang ein Hinweis darauf, dass Lehrkräfte strenges Vergaberecht bei der Organisation und Planung von Schulfahrten anzuwenden haben – geschweige denn, dass dies in der Praxis so gehandhabt worden wäre.

Schulfahrten als Amtshaftungsfall?

Lassen Sie uns zur eingangs genannter Problematik zurückkehren, dass Sie u.U. die Schulfahrt Ihrer Klasse, Ihres Kurses oder gar des ganzen Jahrgangs am Ende des Tages selbst bezahlen müssen. Dies könnte passieren, wenn Sie sich nicht an die rechtlichen Vorgaben halten und plötzlich in den Regress im Rahmen der Amtshaftung schliddern: Grundsätzlich hat der Dienstherr für Schäden, die Beamtinnen und Beamte durch fahrlässige

oder vorsätzliche Verletzung Ihrer Amtspflichten verursachen, zu erstatten. Dabei ist ein Rückgriff gegen die Beamtin bzw. den Beamten möglich, wenn dieser oder diesem grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz zur Last fällt.

Dass Sie bislang von der o.g. langen Vorschriftenkette, aus welcher die Anwendbarkeit von Vergaberichtlinien auf Schulfahrten Anwendung zu finden hat, Kenntnis hatten oder zwingend hätten haben müssen, wird niemand erwarten können – von grober Fahrlässigkeit wären wir also weit entfernt gewesen.

Das wird man aber nach den jüngsten Aufsätzen im „Sammelheftchen Schulverwaltungsblatt“ nicht mehr so ohne Weiteres annehmen können: Beachten Sie nun also bei der Planung und Durchführung der nächsten Schulfahrt nicht die vergaberechtlichen Vorschriften oder unterlaufen Ihnen dabei Fehler und entsteht dabei ein nachweisbarer Schaden Dritter, könnte dies zu Schadensersatz-

ansprüchen gegenüber dem Land führen – und dieses könnte sich den (in der Regel finanziellen) Schaden dann u.U. von Ihnen zurückholen.

PHVN fordert unverzüglich Schulfahrten aus dem Vergaberecht auszunehmen

Bleibt es also bei den aktuell gültigen Rahmenbedingungen, dann wird keine Lehrkraft mehr zur Planung, Organisation und Durchführung von Schulfahrten bereit sein. Niemand wird diesen Aufwand zusätzlich schultern können oder die finanziellen Risiken eingehen wollen – und das völlig zurecht. Frau Ministerin Hamburg schafft dadurch faktisch also einen wesentlichen Teil des schulischen Lebens ab.

Darüber hinaus muten die gebetsmühlenartig wiederholten Phrasen des Kultusministeriums von Entlastungen für die Lehrkräfte lächerlich an. Anstatt für Entlastung zu sorgen, hat das Kultus-

ministerium eine neue Möglichkeit gefunden, die Belastung noch weiter zu vergrößern. Die Landesregierung und damit insbesondere auch Frau Ministerin Hamburg steigert die Bürokratie ins Unermessliche.

Der PHVN fordert daher eindrücklich: Ändern Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen, Frau Ministerin! Nehmen Sie die Organisation und Planung von Schulfahrten von der Verpflichtung aus, diese nach Vergaberichtlinien durchführen zu müssen! Erleichtern Sie Ihren Lehrkräften das ohnehin anstrengende Schulleben und geben Sie ihnen die Freiheit, die für die Planung solcher Fahrten unerlässlich ist!

Der Schulzug fährt gegen die Wand – und das Kultusministerium stellt auch noch die letzten Weichen für eine reibungslose „Schulfahrt“ dorthin – hoffentlich unter Beachtung der entsprechenden Vergaberichtlinien.

„Es gibt viel zu tun, Herr Heere. Packen Sie es im Sinne der Beschäftigten an!“

Amtsangemessene Alimentierung umsetzen, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst endlich besser besolden, TV-L-Tarifergebnis inhalts- und zeitgleich übertragen

Von Dr. Christoph Rabbow

„A13 für alle“ kommt unter der rot-grünen Landesregierung und das wäre auch in jeder anderen Regierungskonstellation früher oder später so gekommen, wie ein Blick über den niedersächsischen Tellerand nach Schleswig-Holstein, Hamburg oder Nordrhein-Westfalen zeigt.

Selbst der Freistaat Bayern räumte das Thema noch vor der Landtagswahl im Oktober ab. Nur im Südwesten der Re-

publik im Saarland, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ist die Einheitsbesoldung noch nicht realisiert. Spätestens nach den nächsten Landtagswahlen im Südwesten ist aber damit zu rechnen, da in Zeiten des Lehrkräftemangels versucht wird, so Lehrkräfte im eigenen Ländle halten oder gewinnen zu können.

Wir sichern Ihre Rechte: Zulage erhöhen und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nicht vergessen!

Es ist also nur eine Frage relativ kurzer Zeit bis bundesweit „A13 für alle“ umgesetzt ist. Interessant wird allerdings die Antwort auf die Frage sein, wie genau „A13 für alle“ in Niedersachsen verwirklicht werden soll. Besoldungstechnisch ist das nicht einfach, da auch zukünftig das Abstandgebot zwischen den einzelnen Besoldungs-

stufen gewahrt bleiben muss. Insbesondere die Einführung des zum 1.1.2023 eingeführten Bürgergeldes sowie des Mindestlohnes in Höhe von 12 Euro pro Stunde müssen sich auf die Besoldungsstruktur auswirken. Da sind noch viele Details zu berücksichtigen.

Wir sind gespannt, was Gerald Heere uns im Winter 2023 dazu vorlegen wird. In die Überlegungen müssen die Zulage bei A13 +Z sowie die Besoldung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst – einfließen. In beiden Fällen erwarten wir eine deutliche Erhöhung nach oben. Würde man Referendarinnen und Referendare nur eine geringe Erhöhung ihrer Anwärterbezüge gewähren, wäre das weder sozial noch durch die Inflation den stark gestiegenen Preisen zu rechtfertigen.

Sollten Widersprüche, Ungereimtheiten oder sogar Ungerechtigkeiten in einer zukünftigen Besoldungsstruktur deutlich werden, werden wir diese aufdecken. Sollte das verfassungsgemäße



Abstandsgebot nicht berücksichtigt oder eine Mindestbesoldung für die unteren Gehaltsstufen nicht eingehalten werden, werden wir gemeinsam mit dem Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion (NBB) nicht nur verbal unsere gesetzlich verbrieften Rechte einzufordern. Das haben wir mit der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Klage nach der amtsangemessenen Alimentation so gemacht und da lassen wir auch weiterhin nicht locker.

Amtsangemessene Alimentation? – „Endlich machen“!

Die Änderung der Besoldungsstruktur ist nicht die einzige Hausaufgabe, die die Vorgänger dem aktuellen Finanzminister hinterlassen hat.

Es steht noch die von uns immer wieder angemahnte amtsangemessene Besoldung und damit die Wiedereinführung der 2003 erst reduzierten und der 2005 abgeschafften Sonderzuwendung an. Allein die ständigen Veränderungen von 2003 bis 2023 zeigen, dass sich schwarz- oder rotgeführte Finanzministerien nicht grün waren. In den Jahren 2008 bis 2019 hat man sich mit dem status quo arrangiert, weil man wusste wie lange die Verfahren beim Bundesverfassungsgericht dauern können. Die ganzen Jahre haben wir die politischen Verantwortungsträger beharrlich aufgefordert bereits vor der Entscheidung durch das

Bundesverfassungsgericht Klarheit zu schaffen und für eine amtsangemessene Alimentation zu sorgen. Diese Fürsorgepflicht hat der Staat gegenüber seinen Bediensteten. Die Klage des NBB vor dem Bundesverfassungsgericht sollte demnächst entschieden werden. Es wird dann endlich Rechtssicherheit geschaffen und damit das unsägliche „Spiel auf Zeit“ niedersächsischer Finanzminister beendet. Der oberste grüne Kassenwart kann aber gemäß des Wahlkampflogos „Endlich machen!“ im Sinne der Beschäftigten im öffentlichen Dienst handeln. Herr Heere kann unsere berechtigten Forderungen auch ohne die noch anhängige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einlösen. Einen Vorschlag für Dezember 2023 haben wir Ihnen bereits vorformuliert:

„Beamtinnen und Beamte, sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Niedersachsen erhalten mit den Bezügen für den Monat Dezember 2023 eine jährliche Sonderzahlung erhalten. Diese Sonderzahlung beträgt 65% der für diesen Monat erhaltenen Bezüge und somit dem Stand von 2003. Für Beamtinnen und Beamte im aktiven Dienst wird Urlaubsgeld im Jahr 2024 gezahlt.“

Damit käme er und das Land Niedersachsen endlich seiner Fürsorgepflicht nach.

Im Herbst 2023 stehen die Tarifverhandlungen für die Bediensteten der Länder

an. Die erste Verhandlungsrunde wird dann im Oktober sein. Es schließen Verhandlungsrunden im November und Dezember an. Der niedersächsische Philologenverband sowie der NBB nehmen an der Regionalkonferenz der norddeutschen Bundesländer im September 2023 in Hamburg teil. Wir werden unsere Positionen gemeinsam deutlich machen und uns an dem bereits verhandelten Abschluss des TVÖD orientieren. Seien Sie sich gewiss, wir bleiben dran!

TV-L-Tarifergebnisse auf Beamtinnen und Beamten 1:1 übertragen

Daher fordern wir ohne Wenn-und-Aber bereits vor den Verhandlungen die Zusage der Finanzministerinnen und Finanzminister eine 1:1-Umsetzung des Tarifergebnisses auf alle verbeamteten Kolleginnen und Kollegen und auf alle Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die bei der letzten Gehaltserhöhung nahezu leer ausgegangen sind. 2,8% Gehaltserhöhung in Inflationszeiten von über 10 Prozent kann man nur als schlechten Scherz bezeichnen. Der Verbraucherpreisindex ist in den letzten drei Jahren um 16,4% gestiegen.

Der öffentliche Dienst ist nicht das Sparschwein der Nation. Wir brauchen mehr und das fordern wir für alle Kolleginnen und Kollegen!

Hinweise unserer Stufenpersonalräte

Schulhalbjahresende der Qualifikationsphase im Schuljahr 2023/24

Im Schuljahr 2023/2024 werden abweichend von der Zeugnisausgabe in den übrigen Schuljahrgängen die Studienbücher in der Qualifikationsphase der Gymnasien, Gesamtschulen, Abendgymnasien, Kollegs und Fachgymnasien bereits am Freitag, 22.12.2023, ausgehändigt. Das Schulhalbjahr endet daher sowohl für den Jahrgang 12 als auch für den Jahrgang 13 im nächsten Schuljahr unmittelbar vor den Weihnachtsferien.

Nachzulesen unter: Ziffer 5 der Ferienordnung für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024



Verlängerung der Änderung der Wegstreckenentschädigung

Die höheren Sätze für die Reisekostenvergütung von 25 Cent und 38 Cent anstatt 20 Cent und 30 Cent wurden bis zum 31.12.2024 verlängert.

Für Dienstreisen, die bis einschließlich 31.12.2024 angetreten werden, gilt:

- abweichend von § 5 Abs. 2 NRKVO beträgt die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten

Kraftfahrzeuges oder eines anderen privaten motorbetriebenen Beförderungsmittels 25 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 125,00 EUR je Dienstreise

- abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 1 NRKVO beträgt die Wegstreckenentschädigung 38 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, wenn vor Antritt der Dienstreise das erhebliche dienstliche Interesse an der Benutzung eines privaten Kraftwagens festgestellt wurde.

Diese Regelungen gelten auch für die Abrechnung von Schulfahrten, Fortbildungsdienstreisen und anderen dienstlich veranlassten Reisen.

Aus dem Schulhauptpersonalrat

Dienstvereinbarung wurde verlängert

Die zwischen SHPR und MK während der Pandemie geschlossene Rahmendienstvereinbarung zur Nutzung von Lern- und Unterrichtsplattformen sowie Lern- und Kommunikationsanwendungen im Distanzlernen und im Distanzunterricht (Nutzung von Cloudsystemen) wurde bezogen auf die getroffenen Regelungen unverändert vom MK bis zum 31.7.2025 verlängert. Das bedeutet für die Schulen

Rechtssicherheit. Bis zum Ablauf der Frist wird eine dauerhafte Rahmendienstvereinbarung, eventuell in erweiterter Form, erarbeitet.

Erhöhung des Schulbudgets gefordert

An vielen Gymnasien und IGSen reichten die Schulbudgets im letzten Schuljahr nicht mehr aus, um alle Klassen- und Kursfahrten zu finanzieren. Die Inflation und die Energiekrise haben die Kosten für die Fahrten steigen lassen. Viele

engagierte Lehrkräfte möchten die Fahrten aus pädagogischen Gründen aber weiterhin durchführen – ohne dabei Anteile bzw. die gesamten Kosten selbst bezahlen zu müssen. Damit dies in Zukunft möglich ist, haben die Vertreter des PHVN im SHPR das Thema auf die Tagesordnung gesetzt. Der SHPR fordert, dass die Schulbudgets und auch die festgelegten Sätze zur Erstattung von Fahrten erhöht werden.

Streichung der Anrechnungsstunde für Berufsorientierung

Von Christian Krakau

Anfang Juni versandte das Kultusministerium eine E-Mail an die Schulen, in der darüber informiert wurde, dass „die Anrechnungsstunde zur Implementierung des Berufsorientierungskonzepts (Schlüssel 646)“ zum 31.07.2023 ausläuft. Eigentlich hätte das schon zu Beginn des Schuljahres 2022/23 erfolgen sollen, doch jetzt ist endgültig Schluss. Denn – so impliziert es die Zweckgebundenheit der Stunde – die Gymnasien und Gesamtschulen haben inzwischen alle ein eigenes Berufsorientierungskonzept erarbeitet und verankert: Die BO ist in den Sattel gesetzt, reiten soll sie nun alleine.

Das sieht in der Realität leider ganz anders aus. Sicherlich liegen die entsprechenden schuleigenen Konzepte in den meisten Fällen vor, doch deren Umsetzung hat es in sich. Berufsorientierung an Gymnasien und Gesamtschulen heißt ja nicht nur, ein- bzw. zweimal im Jahr ein Schülerbetriebspraktikum zu organisieren, sondern für jede Schülerin und jeden Schüler im Laufe ihres gymnasialen Bildungswegs an mindestens 25 Schultagen (i.d.R ab Jahrgang 7) Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung durchzuführen. Dazu zählen neben den bereits genannten Praktika u.a. das Angebot individualisierter Kompetenzfeststellungsverfahren (Profil AC), die Realisierung des Girls-Day (Zukunftstages), die Zusammenarbeit mit außerschulischen Akteuren wie Betrieben, Kammern, Hochschulen und der Agentur für Arbeit, die Kooperation mit den berufsbildenden Schulen, die Organisation berufskund-

licher Messen, Betriebserkundungen, Bewerbungsvorbereitung und nach Möglichkeit die Betreuung von Schülerfirmen. Ferner sind auch die Schülerinnen und Schüler bei der Dokumentation ihres individuellen Berufsorientierungsprozesses zu unterstützen. Von zusätzlichen, freiwillig von den Schulen organisierten Angeboten der Beruflichen Orientierung soll hier gar nicht erst gesprochen werden.

Nicht vergessen werden darf, dass die aufgezählten Maßnahmen nicht nur einfach durch die Jugendlichen absolviert werden – Aktion abgeschlossen, Haken dahinter – , sondern durch die Lehrkräfte pädagogisch begleitet werden müssen, um aus der Addition einzelner BO-Angebote eine individuell wirksame Berufsorientierung zu machen. Aus diesem Grund hat das MK in seiner Pressemitteilung anlässlich der Inkraftsetzung des BO-Erlasses im Oktober 2018 auf die Notwendigkeit hingewiesen, die vielfältigen Aufgaben der Berufsorientierung auf viele Schultern zu verteilen. Unabhängig davon, dass die schulische Berufsorientierung in der Realität nach wie vor eine Sache interessierter Lehrkräfte ist (und nicht etwa des gesamten Kollegiums), bedarf es der Beauftragten für Berufliche Orientierung an den Schulen, die als zentrale Schaltstellen die Berufsorientierung koordinieren (Ziffer 7.2 BO-Erlass) und für die beteiligten Kolleginnen und Kollegen die primären Ansprechpartner sind. Nur so werden die verschiedenen Maßnahmen und Angebote zu einem schulspezifisch kohärenten Ganzen zusammengebunden – die Erstellung eines BO-Konzeptes ist dabei nur ein Aspekt.



Schaut man sich einmal die möglichen, im Erlass genannten Aufgaben eines BO-Beauftragten näher an, u.a. Konzepterstellung, -umsetzung, -evaluation, Aufbau und Pflege der Kontakte zu außerschulischen Partnern etc., dann kommt man zwangsläufig zu dem Schluss, dass die Vergabe einer einzigen Anrechnungsstunde für die Bewältigung der vielfältigen zu koordinierenden Aufgaben ohnehin nicht ausreichend ist. Aber sie ist – war – eine Anerkennung für die zu leistende umfangreiche Arbeit in der schulischen Berufsorientierung, von der der ehemalige Kultusminister Tonne in der zuvor genannten Presseerklärung sagte, sie könne nur dann zu einem Erfolg werden, wenn alle Akteure an einem Strang zögen. Wie soll die Streichung der Anrechnungsstunde in diesem Kontext verstanden werden? Auf jeden Fall als Schwächung der schulischen Berufsorientierung in Niedersachsen!

Der SHPR hat das MK erneut aufgefordert, die Anrechnungsstunden zu verlängern.

Impressum

Herausgegeben vom Philologenverband
Niedersachsen • Sophienstraße 6 • 30159 Hannover
Tel. 05 11 36475-0 phvn@phvn.de • www.phvn.de
Auflage: 30.000 •
Verantwortlich: Dr. Christoph Rabbow
Gestaltung: Frank Heymann